

Abfall- und Gebührenverordnung (AbfallV)

vom 28. November 2005

Ausgabe Juli 2021

Abfall- und Gebührenverordnung (AbfallV)

Der Gemeinderat von Burgdorf erlässt,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 19. September 2005,

folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1

Ordentliche
Kehrichtabfuhr

¹Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

²Ausserhalb des Baugebietes (gem. Zonenplan) findet die ordentliche Kehrichtabfuhr alle zwei bis vier Wochen statt.

³Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag wird sie verschoben.

⁴Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Grosscontainern (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.) oder im Rahmen eines firmeneigenen Entsorgungs- und Recyclingkonzepts in eigener Regie entsorgen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Entsorgungswege der Abfälle und die Abfallmengen sind dabei aufzuzeigen. Die Baudirektion unterstützt die Betriebe bei der Koordination der Transport- und Entsorgungsdienstleistungen Dritter.

⁵Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach der Abfuhrmenge durch die Baudirektion festgelegt.

Art. 2

Kehrichtgebinde

¹Für die Bereitstellung des Kehrichts für die ordentliche Abfuhr sind folgende Gebinde zulässig:

- a) gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Stadt Burgdorf;
- b) CH-normierte Container mit max. 800 Liter Inhalt, die gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Stadt Burgdorf enthalten;
- c) Für das Wägesystem vorbereitete, CH-normierte Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).

²Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 25 kg.

³Kehrichtsäcke müssen mit dem dafür vorgesehenen Zugband verschlossen werden. Jegliche Massnahmen, die eine Vergrösserung des Fassungsvermögens des Kehrichtsacks bezwecken, wie z.B. das Zukleben von Säcken usw., sind nicht gestattet.

⁴Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich von der Baudirektion mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

⁵Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁶Die Eigentümer sind für die Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit (z.B. Räder der Container) der Gebinde besorgt.

⁷Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und –verursacherinnen.

Art. 3

Bereitstellung der Gebinde

¹Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, müssen zwischen 19.00 Uhr des Vorabends bis 7.00 Uhr am Tag der Abfuhr an den von der Baudirektion definierten Sammelpunkten bereit gestellt werden. Bei Containern auf privatem Grund muss der Zugang gewährleistet sein (z.B. bei Schneefall).

²Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen dass Emissionen (z.B. Staub), Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³Für die Kehrichtbereitstellung bestimmt die Baudirektion die Bereitstellungs- bzw. Sammelpunkte.

⁴Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁵Der Siedlungsabfall darf nicht in die Container hineingepresst werden.

Art. 4

Haushalt-Sperrgut Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Hauptsammelstelle zu bringen oder ist dem Abholdienst der Baudirektion zur Entsorgung in Auftrag zu geben.

Art. 5

Separatabfahren Die Stadt bietet neben der Kehrrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Separatabfahren an:

- Papier
- Karton
- Grüngut (Garten- und Kuchenrüstabfälle. Keine Speiseresten)

Art. 6

Separatsammlungen Die Stadt bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen ständige Separatsammlungen an:

Hauptsammelstelle:

- Glas
- PET
- Weissblechdosen
- Aluminium
- Metalle
- Karton
- Textilien
- Sperrgut
- Inertmaterial
- Elektronikschrott
- Elektro- und Haushaltgeräte
- Altöl / Fett
- Sonderabfälle

Nebensammelstellen:

- Glas
- Weissblech- und Aluminiumdosen

Art. 7

Grünabfuhr ¹Die kompostierbaren Gartenabfälle sind für die Grünabfuhr in normierten, gebührenpflichtigen Grüngut-Containern bereitzustellen.

²Für die Grünabfuhr wird eine nach Containertyp abgestufte Gebühr erhoben. Die Container sind mit den entsprechenden Jahresvignetten oder Einzelmarken zu versehen.

³Astwerk und Zweige müssen gebündelt und mit einer Gebührenmarke versehen werden. Die Bündel dürfen die Masse von 150 x 100 x 50 cm und das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

⁴Küchenabfälle dürfen der Grünabfuhr nicht übergeben werden. In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

Art. 8

Häckseldienst Für Astwerk und Zweige wird auf Anmeldung ein entgeltlicher Häckseldienst angeboten. Das Häckselgut muss am Bereitstellungsort zur Wiederverwendung zurückgenommen werden (kein Abtransport).

Art. 9

Information ¹Die Baudirektion informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen. Der Mehrsprachigkeit der Bevölkerung wird dabei Rechnung getragen.

²Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen insbesondere über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Massnahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung;
- d) Standorte der Nebensammelstellen;
- e) Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle;
- f) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- g) Die Anwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr.

Art. 10

Abfallkonzept ¹Ein Abfallkonzept i.S. von Art. 5a Abs. 1 AbfallR muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Verantwortliche Person des Anlasses;
- b) Art, Ort und Dauer der Veranstaltung;
- c) Erwartete Besucherzahlen, Anzahl Stände;
- d) Wie ist die Getränkeabgabe;
- e) Wie werden die Esswaren abgegeben;
- f) Pfandhöhe für Mehrweggeschirr;
- g) Was wird an der Veranstaltung abgegeben (Werbegeschenke);
- h) Wie ist die Abfalltrennung;
- i) Wie ist die Reinigung organisiert.

Koordinationspflicht ²Bei Anlässen und Veranstaltungen mit mehreren Anbietern von Ess- und Trinkwaren ist der Veranstalter verpflichtet, die Abgabe und Rücknahme des Mehrweggeschirrs zu koordinieren. Die Besucher können das Mehrweggeschirr an jeder beliebigen Rückgabestelle zurückgeben.

Art. 11

Littering;
Verpflichtung von
Gastrobetrieben

¹Die Verpflichtung eines Gastrobetriebes zu Massnahmen gegen Littering (Art. 5a Abs. 3 AbfallR) muss mindestens enthalten:

- a) Name des Betriebes sowie der verantwortlichen Person.
- b) Den räumlichen Geltungsbereich (Perimeter) der Verpflichtung; Wird im einem Plan eingetragen.
- c) Die Anzahl der bereitgestellten Abfallkörbe.
- d) Die Anzahl der bereitgestellten Aschenbecher.
- e) Die zu leerenden Abfallkörbe auf öffentlichem Grund.
- f) Der Reinigungsplan für den Geltungsbereich.

²Bei nicht Einhalten der Verpflichtung übernimmt die Baudirektion die Reinigung auf Kosten des Betreibers.

Art. 12

Take-Away-Betrieb

¹Gestützt auf Art. 5a Abs. 3 des AbfallR legt die Baudirektion den Zuständigkeitsbereich fest, in welchem die Take-Away-Betriebe, Restaurants und Bars verpflichtet sind, Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 13

Mehrweggeschirr

¹Die Mehrweggeschirrpflicht gilt für öffentliche Veranstaltungen, welche eine gastgewerbliche Bewilligung erfordern. Anlässe, die keine gastgewerbliche Bewilligung benötigen, sind von der Mehrweggeschirrpflicht befreit. Die Bestimmungen zum kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

²Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren für Veranstaltungen unter 200 Personen mit geringen Abfallmengen.

³Für die Verwendung von Mehrweggeschirr muss der Veranstalter das Abfallkonzept auf dem offiziellen Formular spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung einreichen.

⁴Im Abfallkonzept zwingend zu berücksichtigen sind:

- a) Ein Pfand von mindestens 2 Franken pro Geschirrtteil;
- b) Die nicht zugelassenen Einweggebinde aus PET, ALU und Glas.

Art. 14

Rechtsmittel Gegen die Verfügungen der Bewilligungsbehörde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 15

Bussen und
Massnahmen Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen der Abfall- und Gebührenverordnung (AbfallV) werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Burgdorf, 28. November 2005

DER GEMEINDERAT
Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 5. Dezember 2016

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen Artikel 1 Absatz 2 und 5, Artikel 2 Absatz 1-7, Artikel 3 Absatz 1-3, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 2.

Neue
Bestimmungen Artikel 10, 11, 12, 13, 14 und 15.

Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Der Artikel 13 bezüglich Mehrweggeschirr wird auf den 1. Januar 2018 umgesetzt.

Teilrevision vom 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2017 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang A
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Teilrevision vom 19. Februar 2018

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2018 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang A
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Teilrevision vom 2. Dezember 2019

Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2019 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 5
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Teilrevision vom 10. Mai 2021

Der Gemeinderat hat am 10. Mai 2021 die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 13
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Anhang

A. Festlegung Gebühren und Beiträge

Gestützt auf Art. 14 des Abfallreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. November 2005 mit Änderung vom 5. Juni 2016 folgende Gebühren ohne Mehrwertsteuer festgelegt:

1. Hauskehricht		Gültig ab 1.1.2018		
1.1	Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde	17l	CHF	9.75
	Sackrolle mit 10 Gebührensäcken	35l	CHF	19.50
		60l	CHF	34.80
		110l	CHF	62.20
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut bis 25kg		CHF	6.22
1.3	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung)			
		140 -360 Liter ungepresst	CHF	1.85
		660 - 800 Liter ungepresst	CHF	2.80
1.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm)		CHF	0.38
1.5	Grosscontainer (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.)	mit Bewilligung des Gemeinderats in Eigenregie der Betriebe		
2. Kompostierbare Abfälle				
2.1	Grüngutabfuhr nach Volumen, Jahresvignette	140l	CHF	74.30
		240l	CHF	130.00
		360l	CHF	195.00
		770l	CHF	250.70
	Einzelleerungen Container, Einzelmarken pro Container	140l	CHF	3.90
		240l	CHF	7.05
		360l	CHF	10.95
		770l	CHF	14.10
2.2	Abfuhr von Astwerk/Zweigen; Einzelmarken pro Bündel		CHF	7.05
2.3	Häckseldienst auf Anmeldung Pro Anmeldung und 10 Minuten häckseln		CHF	37.15
		Pro weitere 10 Minuten	CHF	13.95

3. Grundgebühr

3.1	pro Wohnung	CHF	55.70
3.2	pro Betriebsstandort, abgestuft nach Beschäftigtenzahl am Standort (Vollzeitpensen)		
	1-5 Beschäftigte	CHF	55.70
	6-20 Beschäftigte	CHF	116.05
	21-100 Beschäftigte	CHF	236.75
	> 100 Beschäftigte	CHF	478.20

4. Sockelbeitrag für den Betrieb der Hauptsammelstelle

4.1	Subsidiärer Beitrag aus der allgemeinen Rechnung der Stadt Burgdorf an die Betriebskosten der Hauptsammelstelle, in Abhängigkeit vom Stand der Spezialfinanzierung Abfallsorgung, pro Jahr.	max. CHF	50'000.00
-----	---	----------	-----------

B Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. November 2005 folgende Modalitäten festgelegt:

5. Verkaufsstellen für zugelassene Säcke und Marken

Die Baudirektion schliesst mit Geschäften des Detailhandels entsprechende Verträge ab.

6. Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebührenanpassungen

Wird in den Verträgen mit dem Detailhandel geregelt.

7. Turnus der Rechnungsstellung / Verzugszins

Die Vignetten für die Grüngutcontainer werden jeweils im Dezember für das folgende Jahr versandt und in Rechnung gestellt.

Der Turnus zur Verrechnung der übrigen Leistungen des Abfallwesens wird durch die Baudirektion festgelegt.

Der Verzugszins beträgt 6%.